

Nähere Bestimmungen zum Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit an der PPH Augustinum für das Studienjahr 2024/25

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum. Sie enthält nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit im Studienjahr 2024/25 (vgl. § 36 des HG 2005 idgF).

§ 2 Studienjahr

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeit.
- (2) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober 2024 und endet mit dem 28. Februar 2025.
- (3) Das Sommersemester beginnt am 1. März 2025 und dauert bis zum 30. September 2025.

§ 3 Lehrveranstaltungsfreie Zeit

- (1) Folgende Tage des Studienjahres gelten grundsätzlich als lehrveranstaltungsfreie Zeit:
 - a. die Sonntage;
 - b. die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag.
 - c. die Tage vom 19. Dezember 2024 bis einschließlich 6. Jänner 2025;
 - d. die Tage vom 3. Februar 2025 bis einschließlich 1. März 2025;
 - e. die Tage vom 14. April 2025 bis einschließlich 26. April 2025;
 - f. die Tage vom 1. Juli 2025 bis einschließlich 30. September 2025.
- (2) Am Ende des vierten Semesters bzw. zu Beginn des fünften Semesters der Primarstufenausbildung gilt das Praktikum in der Zeit vom 09. September 2024 bis 27. September 2024 für die Lehrveranstaltungen „Pädagogisch-Praktische Studien: Unterrichtsgestaltung und Lernorganisation I & II“ als von der lehrveranstaltungsfreien Zeit ausgenommen.

(3) Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung können bei Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden. Für folgende Tage und Zeiten bedarf es eines Beschlusses des zuständigen monokratischen Organs:

- a. Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, die Tage vom 19. Dezember 2024 bis einschließlich 6. Jänner 2025, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird
- b. die Tage vom 10. Februar 2025 bis einschließlich 22. Februar 2025;
- c. die Tage vom 14. April 2025 bis einschließlich 26. April 2025;
- d. sowie die Zeit vom 1. August 2025 bis 31. August 2025.

(4) Bei Unbenutzbarkeit des Hochschulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann das Hochschulkollegium die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung Lehrveranstaltungsfrei erklären.

§ 4 Dauer von Lehrveranstaltungen

Bei der Festlegung der Dauer von Lehrveranstaltungen ist eine Wochenstunde mit 45 Minuten zu bemessen. Im Falle der Teilnahme am Unterricht in einer Praxis-schule, deren Unterrichtsstunden 50 Minuten dauern, ist eine Wochenstunde mit 50 Minuten zu bemessen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 08.03.2024 mit dem Beschluss des Hochschulkollegiums in Kraft.

Vorsitz

Mag.^a Christiana Glettler, PhD